Original

Satzung der Gemeinde Möhnesee

über eine Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ober'm Drüggelter Weg", Möhnesee-Körbecke

vom 22.02.2016

Aufgrund der §§ 14 und 16 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI I S.1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015 S.496), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 18.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Veränderungssperre

§ 1 Zu sichernde Planung

Nach Vorberatung im Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt (APGU) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Aufstellung der Änderung des v.g. Bebauungsplans Nr. 5 "Ober'm Drüggelter Weg", Möhnesee-Körbecke, beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ober'm Drüggelter Weg", Möhnesee-Körbecke, wird eine Veränderungssperre erlassen. Das Plangebiet umfasst die vorhandene Bebauung und Freiflächen am "Graureiherweg" und wird begrenzt im Süden durch die Straße "Am Daiwesweg", westlich durch Friedhofsflächen und bebaute Grundstücke am "Amboßweg", nördlich durch landwirtschaftliche Freiflächen und östlich durch die vorhandene Bebauung der "Fasanenstraße" und "Amselweg".

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich auch aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde, hier der Kreis Soest, im Einvernehmen mit der Gemeinde Möhnesee.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtverbindlich abgeschlossen ist.

Möhnesee-Körbecke, 22.02.2016 In Vertretung

(Wagner) Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss: Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Veränderungssperre wurde am . 24.02. bis einschl. 02.03.2016 Öffentlich bekanntgemacht.

Möhnesee-Körbecke, 03 03 2016

Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5 "Ober'm Drüggelter Weg", Möhnesee-Körbecke